

**Fachbeitrag zur  
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)  
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165**

**“Wohngebiet zwischen Daruper Straße / Am Honigbach”**

**Auftraggeber:** Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60: Planung, Bauordnung und Verkehr  
Markt 8  
48638 Coesfeld

**Bearbeitung:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster

**11. Dezember 2025**



**Auftraggeber:** Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60: Planung, Bauordnung, Verkehr  
Markt 8  
48638 Coesfeld

**Projektnummer:** 3116

**Bearbeitung:** Simon Petzl (B.Sc. Landschaftsökologie)  
☎ 0251 13 30 28 - 25  
✉ petzl@oekon.de

**Anschrift:** öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristraße 13  
48155 Münster  
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12  
✉ oekon@oekon.de  
💻 www.oekon.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Lage des Vorhabens</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung</b>	<b>8</b>
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	9
<b>5</b>	<b>Fachinformationen</b>	<b>10</b>
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS	10
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4009-3 (Coesfeld)	10
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	12
<b>6</b>	<b>Abschichtung der prüfrelevanten Arten</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen</b>	<b>14</b>
7.1	Säugetiere	14
7.2	Vögel	16
7.3	Amphibien	18
7.4	Weitere planungsrelevante Artgruppen	19
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen</b>	<b>20</b>
8.1	Erhalt von Altbäumen	20
8.2	Bauzeitenregelung I: Arbeiten an Gehölzen (zulässig: 01.12. bis 28. / 29.02.)	20
8.3	Bauzeitenregelung II: Arbeiten an Gebäuden (zulässig: 15.03. bis 31.10.)	20
8.4	Bauzeitenregelung III: Arbeiten am <i>Honigbach</i> (zulässig: 01.08. bis 31.03.)	20
8.5	Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen	20
8.6	Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden	21
<b>9</b>	<b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>23</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 Daruper Straße / Am Honigbach.....	5
Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs .....	7

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens.....	10
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 40096-3 (Coesfeld) .....	11
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde .....	12
Tab. 4: Verbotstatbestände für Säugetiere.....	16
Tab. 5: Verbotstatbestände für Vögel.....	17
Tab. 6: Verbotstatbestände für Amphibien .....	19
Tab. 7: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Artgruppen .....	19

**Fotoverzeichnis:**

Foto 1: Bereits modernisiertes Villengebäude mit sehr altem Baumbestand im Geltungsbereich.	14
Foto 2: Blick auf einige der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs – Strukturen für Fledermäuse (rote Pfeile) vorhanden.....	15
Foto 3: Blick in den Honigbach nach Nordwesten. ....	18

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr, Markt 8, 48638 Coesfeld, plant die Aufstellung des Bebauungsplans (im Weiteren: B-Plan) Nr. 165 „Wohngebiet zwischen Daruper Straße / Am Honigbach“.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (13.10.2025) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 Daruper Straße / Am Honigbach**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
(unmaßstäblich, Karte genordet)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

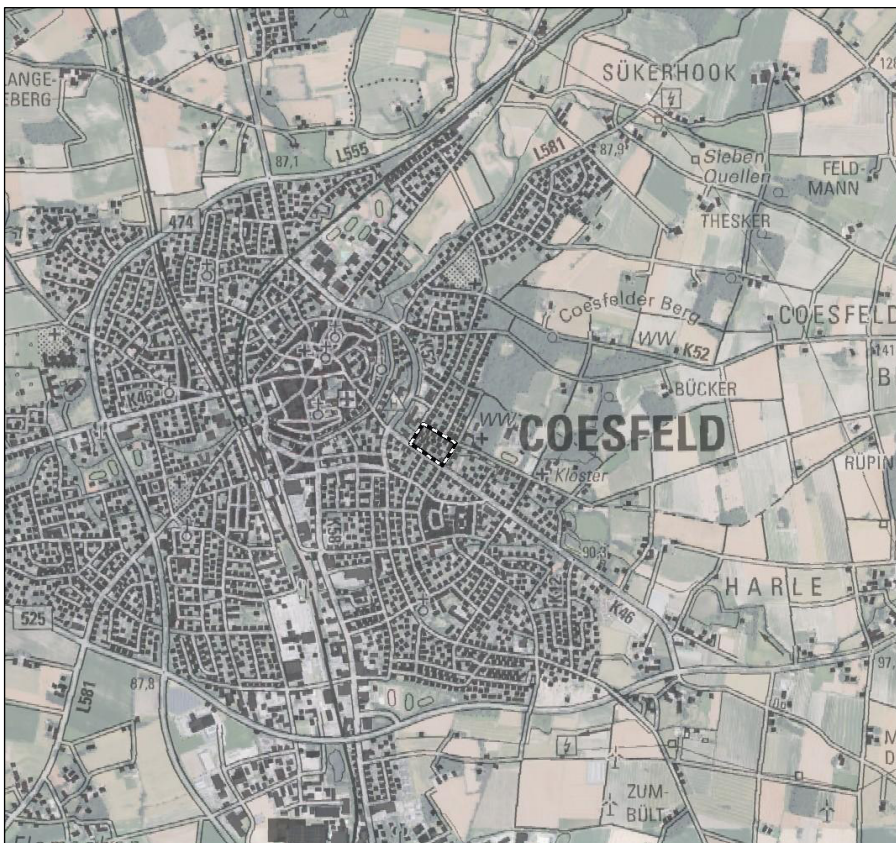
### 3 Lage des Vorhabens

Der ca. 3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 „Wohngebiet Daruper Straße / Am Honigbach“ liegt etwa 700 m südöstlich der Stadtmitte von Coesfeld und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Coesfeld-Stadt:

- Flur 19: Flurstücke 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 291, 292, 293, 296, 385, 386, 387, 408, 409, 434, 435, 436, 529, 539, 540, 645 (Gewässer), 716, 735, 804, 805 und 863

Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Straße Am Honigbach, im Osten durch die Wildbahn, im Süden durch die Daruper Straße und im Westen durch den Wahrkamp begrenzt (s. Abb. 1). Das nahe Umfeld des Geltungsbereichs ist durch die Siedlungsbebauung der Stadt Coesfeld geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend freistehende Wohngebäude, darunter sowohl mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser als auch Einfamilienhäuser und Bungalows mit zugehörigen Gartengrundstücken. Die das Gebiet begrenzenden Straßen sind von Alleebäumen gesäumt (überwiegend Kastanien und Linden). Der Geltungsbereich weist insgesamt eine hohe bauliche und flächenmäßige Versiegelung auf. Auf den Grundstücken sowie an deren Rändern sind verschiedene Gartenbepflanzungen, Hecken, Strauchgruppen und Gehölze vorhanden. Das Plangebiet wird in seiner Mitte vom Honigbach durchquert, der hier in einem begradigten, etwa zwei Meter breiten Verlauf ausgebildet ist.



**Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); gestrichelte Linie = Geltungsbereich

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Im Geltungsbereich befinden sich eine Reihe alter Gehölze. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).**

Gewässer können als Lebensraum für unterschiedliche planungsrelevante Arten dienen. Hierbei können die Randbereiche von stehenden oder langsam fließenden Gewässern etwa von Vogelarten

wie dem Teichhuhn zur Brut genutzt werden. Auch sind in Teichen mit ausreichenden Flachwasserzonen und einer schützenden Vegetation Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien nicht auszuschließen.

**Potenziell betroffene Artgruppen sind: An Gewässer gebundene Arten (Vögel und Amphibien).**

#### **4.3 Betriebsbedingte Faktoren**

Keine.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) sind ein schutzwürdiges Biotop (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW und eine Biotopverbundfläche (VB-Kennung) verzeichnet (LANUK NRW 2025a):

**Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0002	Wald- und Hecken-Komplex im Osten Coesfelds	ca. 140 m nord-östlich	Keine Angaben
VB-MS-4009-001	Wald-Grünlandkomplexe zwischen Berkel und Honigbach ( <i>besondere Bedeutung</i> )	ca. 150 m nord-östlich	<b>Vögel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pirol</li> </ul> <b>Amphibien:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammolch</li> <li>• Laubfrosch</li> </ul>

Für die Biotopverbundfläche ist der Pirol als planungsrelevante Vogelart sowie Kammolch und Laubfrosch als planungsrelevante Amphibienart angegeben.

In den Gebietsmeldungen des schutzwürdigen Biotops des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUK NRW 2025a).

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2025b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4009-3 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch

- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW2025c).

Der Geltungsbereich befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4110-1 (Senden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 41 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Geltungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 40096-3 (Coesfeld)**

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
1.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	U↑
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
5.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
6.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U
7.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G
9.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G
10.	Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
11.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>				
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
2.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U
3.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Rast/Wintervorkommen	G
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
6.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
14.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
15.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
16.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G
17.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Brutvorkommen	G
18.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S
19.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
20.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
21.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
22.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
23.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
24.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
25.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
26.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
27.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
28.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
29.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G
30.	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	U

Quelle: LANUK NRW2025c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

### 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 13.10.2025 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei. Bei der Zufallserfassung wurden fünf Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW
1.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*
2.	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinarea</i>	*
3.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*
4.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*
5.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet,

<sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

## 6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind. Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt zunächst auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen, Informationen öffentlicher Stellen sowie den Alt-Daten aus vorangegangenen Kartierungen (s. Kap. 5).

Gemäß Kap. 4 können bau-, anlage- und betriebsbedingt Individuen der Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Amphibien betroffen sein, welche in Gebäuden / Gehölzen und an Gewässern ihre Fortpflanzung- und Ruhestätte beziehen sowie Arten mit regelmäßigen Wanderrouten betroffen sein. Dementsprechend können folgende der in Kap. 5 aufgeführten Arten von der Planung betroffen sein:

### Säugetiere:

- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Teichfledermaus
- Zwergfledermaus

### Vögel:

- Star
- Teichhuhn
- Waldkauz

### Amphibien:

- Kammmolch
- Laubfrosch

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht bereits eine dichte Bebauung aus mehrgeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten und einem mehr oder weniger altem Baumbestand. Im Bereich der *Daruper Straße* stehen einige größere villenähnliche Gebäude. Vorgelagert vor diesen Gebäuden finden sich sehr alte Buchen und andere Baumarten.



**Foto 1: Bereits modernisiertes Villengebäude mit sehr altem Baumbestand im Geltungsbereich.**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kann es zu einer Entfernung von Gehölzen auf den einzelnen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs kommen. Ebenso sind Abriss- oder Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden nicht auszuschließen. Möglicherweise kann es auch zu einer Überplanung des bislang oberirdisch fließenden Honigbachs kommen. Eine Neuerschließung von Grundstücken ist aufgrund der dichten Bebauung jedoch auszuschließen.

### 7.1 Säugetiere

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich teilweise sehr alte Bäume, welche aufgrund ihres Alters Höhlungen, Spalten oder Rindenablösungen aufweisen können, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Hier sind z.B. Bechsteinfledermäuse oder die Kleine Bartfledermaus zu nennen. Kommt es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu Gehölzfällungen innerhalb des Geltungsbereichs, so kann es zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommen. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung** nach § 44 BNatSchG.

Kommt es zu einer Fällung von Bäumen mit Höhlungen mit Fledermausbesatz so kann es zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung** nach § 44 BNatSchG.

Die Gebäude des Geltungsbereichs weisen Strukturen auf, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Hinter Verblendungen, Jalousiekästen

sowie unter Dächern können die Tiere ihre Quartiere finden. Insbesondere Breitflügel- und Zwergfledermäuse nutzen diese Strukturen. Kommt es in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans zu einem Abriss von Gebäuden, Umbau- und Sanierungsarbeiten von Dächern oder Erneuerungsarbeiten an den Fassaden, so kann es zu einer Zerstörung / Verlust von Quartierstrukturen kommen. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung** nach § 44 BNatSchG.



**Foto 2: Blick auf einige der Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs – Strukturen für Fledermäuse (rote Pfeile) vorhanden.**

Kommt es innerhalb der Wochenstubenzeit, in der Winterschlafzeit oder in der Zeit der Übergangsquartiere zu vorgenannten Arbeiten, können Tiere direkt getötet werden. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung** nach § 44 BNatSchG.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG von Fledermäusen sicher zu vermeiden sind eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen:

Zur **Vermeidung einer Schädigung** von Fortpflanzungsstätten und zur **Vermeidung einer Tötung** nach § 44 BNatSchG sind die Altbäume innerhalb des Geltungsbereichs als zu erhalten festzusetzen (s. Kap. 8.1).

Zur **Vermeidung der Tötung** von Baum bewohnenden Fledermäusen sind **alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) ausschließlich in einem möglichst winterkalten Zeitraum (01.12. – 28. / 29.02.)** unter Ökologische Baubegleitung durchzuführen (s. Kap. 8.2).

Zur **Vermeidung der Tötung** übertagender oder winterschlafender Tiere dürfen die vorgenannten Arbeiten an Gebäuden **ausschließlich innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen unter Ökologische Baubegleitung** durchgeführt werden (s. Kap. 8.3).

Zur **Vermeidung einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Tötung** von Fledermäusen sind **vor** einer Fällung von Bäumen oder **vor** Beginn der vorgenannten Arbeiten an Gebäuden, die Strukturen durch eine fachkundige Person auf einen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen (**Ökologische Baubegleitung**) (s. Kap. 8.5 & Kap. 0). Werden im Zuge dieser Überprüfung Tiere festgestellt, so sind die Arbeiten in den besiedelten Bereichen zu pausieren, bis die Tiere ausgeflogen sind oder falls möglich eine Umsiedlung stattgefunden hat. Weiter sind in diesem Fall geeignete Ersatzmaßnahmen (Fledermausquartiere) im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung

hat nach den Vorgaben aus dem Anhang B zum Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021b) zu erfolgen und ist ebenfalls fachlich zu begleiten.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Säugetiere**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen</li> <li>▪ Bauzeitenregelung I: Arbeiten an Gehölzen (zulässig: 01.12. bis 28. / 29.02.)</li> <li>▪ Bauzeitenregelung II: Arbeiten an Gebäuden (zulässig: 15.03. bis 31.10.)</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 7.2 Vögel

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich teilweise sehr alte Bäume, welche aufgrund ihres Alters Höhlungen, Spalten oder Rindenablösungen aufweisen können, die von Vögeln wie Staren oder Waldkäuzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Kommt es in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans zu Gehölzfällungen innerhalb des Geltungsbereichs, so kann es zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Staren und Waldkäuzen kommen. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung** nach § 44 BNatSchG.

Kommt es zu einer Fällung von Bäumen mit Höhlungen innerhalb der Brutzeit von Staren und Waldkäuzen so kann es zu einer Tötung einzelner Individuen kommen. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung** nach § 44 BNatSchG.

Der Honigbach durchfließt der Geltungsbereich von Südost nach Nordwest und bietet mit dichten Randstrukturen und der langsamen Fließgeschwindigkeit gute Habitatbedingungen für an Gewässer gebundene Vogelarten, wie dem Teichhuhn. Ein Brutvorkommen von Teichhühnern kann demnach nicht ausgeschlossen werden, so dass es bei Arbeiten im Bereich des Honigbachs zur Brutzeit dieser Art zu einer direkten Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe bereits bebrüteter Gelege kommen kann. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung** nach § 44 BNatSchG. Eine dauerhafte Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Teichhühnern durch Arbeiten im Bereich des Honigbachs ist jedoch nicht zu erwarten, da es im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für diese Art gibt.

Die Gebäude des Geltungsbereichs weisen Strukturen auf, die von Staren als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Hinter Verblendungen sowie unter Dächern können die Tiere Zugänge finden. Kommt es in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans zu einem Abriss von Gebäuden, Umbau- und Sanierungsarbeiten von Dächern oder Erneuerungsarbeiten an den Fassaden, so kann es zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung** nach § 44 BNatSchG.

Kommt es innerhalb der Brutzeit zu vorgenannten Arbeiten, können Tiere direkt getötet werden. Dies führt zu einer **Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung** nach § 44 BNatSchG.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG von Vögeln sicher zu vermeiden sind eine Reihe von Maßnahmen zu beachten:

Zur **Vermeidung einer Schädigung** von Fortpflanzungsstätten und zur **Vermeidung einer Tötung** nach § 44 BNatSchG sind die Altbäume innerhalb des Geltungsbereichs als zu erhalten festzusetzen (s. Kap. 8.1).

Kommt es dennoch zu Gehölzeingriffen, dann sind zur **Vermeidung der Tötung** von brütenden Vogelarten **alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) ausschließlich im Zeitraum 01.12. – 28. / 29.02. eines Jahres** durchzuführen (s. Kap. 8.2).

Zur **Vermeidung der Tötung** von Brutvögeln sind vorgenannte Arbeiten an Gebäuden **ausschließlich unter Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen (s. Kap. 0).

Zur **Vermeidung einer Tötung** von Teichhühnern sind **alle Arbeiten am Honigbach** innerhalb des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeit dieser Art, also **ausschließlich im Zeitraum 01.08. bis 31.03. eines Jahres** durchzuführen (s. Kap. 8.4).

Zur **Vermeidung einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Tötung** von Star und Waldkauz sind **vor** einer Fällung von Bäumen oder **vor** vorgenannten Arbeiten an Gebäuden, die Strukturen durch eine fachkundige Person auf Hinweise von Brutvorkommen zu überprüfen (**Ökologische Baubegleitung**) (s. Kap. 8.5 & Kap. 0). Werden im Zuge der Überprüfung Brutvorkommen oder Hinweise auf solche festgestellt, so sind die Arbeiten in den besiedelten Bereichen zu pausieren, bis die Brut beendet ist. Handelt es sich bei den Vögeln um planungsrelevante Arten sind geeignete Ersatzmaßnahmen (Installation von Nisthilfen) im Umfeld zu schaffen. Die Umsetzung hat nach den Vorgaben aus dem Anhang B zum Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021b) zu erfolgen.

Weiter sind innerhalb der Strukturen des Geltungsbereichs auch Brutvorkommen von nicht planungsrelevanten Arten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Ringeltaube usw. zu erwarten. Diese Arten weisen allgemein einen guten Erhaltungszustand und eine weite Verbreitung auf und sind hinsichtlich des Schädigungsverbotes nach § 44 BNatSchG nicht vertiefend zu betrachten, dennoch ist eine Tötung dieser Arten zu vermeiden. Die bereits formulierten Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von planungsrelevanten Vogelarten dienen auch der Vermeidung einer Tötung nicht planungsrelevanter Vogelarten, so dass eine Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung von nicht planungsrelevanten Vogelarten unter Beachtung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher auszuschließen ist.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Vögel**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen</li> <li>▪ Bauzeitenregelung I: Arbeiten an Gehölzen (zulässig: 01.12. bis 28. / 29.02.)</li> <li>▪ Bauzeitenregelung II: Arbeiten an Gebäuden (zulässig: 15.03. bis 31.10.)</li> <li>▪ Bauzeitenregelung III: Arbeiten am <i>Honigbach</i> (zulässig: 01.08. bis 31.03.)</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden</li> </ul>
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Schädigungsverbot**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Erhalt von Altbäumen
  - Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen
  - Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - keine

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:  ja  nein



**Foto 3: Blick in den Honigbach nach Nordwesten.**

### 7.3 Amphibien

Aus der Datenrecherche gehen für die Biotopverbundfläche "*Wald-Grünlandkomplexe zwischen Berkel und Honigbach*" Hinweise zu Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten Kammolch und Laubfrosch hervor. Aufgrund der dichten Bebauung der Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs und der geringen Wasserfläche des *Honigbachs* kann ein Vorkommen dieser und weiterer planungsrelevanter Amphibienarten sicher ausgeschlossen werden. Auch eine Nutzung durch nicht planungsrelevante Amphibien, wie Erdkröte oder Teichfrosch kann ausgeschlossen werden, da diese als Laichgewässer hauptsächlich besonnte Stillgewässer bevorzugen.

**Für die Artgruppe der Amphibien lassen sich keine Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ableiten.**

Tab. 6: Verbotstatbestände für Amphibien

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.4 Weitere planungsrelevante Artgruppen

Neben den Artgruppen der Säugetiere, Vögel und Amphibien sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Artgruppen nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Artgruppen der Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für weitere planungsrelevante Artgruppen hinreichend sicher auszuschließen.**

Tab. 7: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Artgruppen

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 8.1 Erhalt von Altbäumen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Altbäume. Diese können Strukturen (Höhlungen, Rindenablösungen usw.) enthalten. Diese sind als potenzielle Quartiere für Fledermäuse und als Brutplätze für Vögel zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Vögel durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen (s. hierzu auch Kap. 8.5).

### 8.2 Bauzeitenregelung I: Arbeiten an Gehölzen (zulässig: 01.12. bis 28. / 29.02.)

Zum allgemeinen Schutz brütender Vögel und reproduzierender sowie übertagender Fledermäuse sind alle Gehölzbeseitigungen in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ausschließlich in einem möglichst winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28. / 29.02. eines Jahres durchzuführen.

### 8.3 Bauzeitenregelung II: Arbeiten an Gebäuden (zulässig: 15.03. bis 31.10.)

Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Fledermäuse müssen folgende Arbeiten an Gebäuden (Abrissarbeiten an Gebäuden/Gebäudeteilen, Umbau- und Sanierungsarbeiten von Dächern und Erneuerungsarbeiten an Fassaden/-teilen) innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen dem 15.03. und dem 31.10. eines Jahres durchgeführt werden. Die Arbeiten sind zwingend durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten (s. hierzu auch Kap. 0)

### 8.4 Bauzeitenregelung III: Arbeiten am *Honigbach* (zulässig: 01.08. bis 31.03.)

Zur Vermeidung einer Tötung von Teichhühnern sind Arbeiten im Bereich des Honigbachs ausschließlich außerhalb der Brutzeit dieser Art zwischen dem 01.08. und 31.03. eines Jahres zulässig.

### 8.5 Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen

Sollten innerhalb des Geltungsbereichs Bäume gefällt werden müssen, so sind diese **vor** einer Fällung durch eine fachkundige Person auf Höhlungen oder sonstige für Vögel und Fledermäuse geeignete Strukturen zu untersuchen. Sollten hierbei solche Strukturen festgestellt werden, sind diese auf eine potenzielle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel hin zu untersuchen.

Sollten Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt werden, sind vor einer Fällung geeignete Ersatzhabitate (Nistkästen / Fledermausquartiere) zu schaffen. Hier sind die Vorgaben aus dem Anhang B zum Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021b) zu beachten.

## 8.6 Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden

### Fledermäuse:

Zur Vermeidung der Tötung übertagender Fledermäuse müssen folgende Arbeiten an Gebäuden – Abrissarbeiten an Gebäuden/Gebäudeteilen, Umbau- und Sanierungsarbeiten von Dächern und Erneuerungsarbeiten an Fassaden/-teilen – innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und unter Ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

In der Nacht / am Morgen vor Beginn der Arbeiten sind die betroffenen Gebäude von mindestens zwei fledermausfachkundigen Personen (je nach Größe und Umsetzung des Vorhabens) auf ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim sicheren Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Können Quartiere nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Quartierbereiche vorsichtig manuell zu entwerfen und eventuell vorgefundene Tiere vorsichtig zu bergen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat.

Je Bauabschnitt ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien sowie bei Feststellung bebrüteter Vogelnester müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben / Flüggewerden der Jungvögel verschoben werden.

Werden Fledermausquartiere oder Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorgefunden, müssen diese umgehend unter Anleitung einer fachkundigen Person ausgeglichen werden, da eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG verboten ist.

*Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).*

### Vögel:

Etwa zwei Wochen vor Abrissbeginn sind die Gebäude im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf nistende Vögel zu untersuchen. Werden hierbei bebrütete Gelege oder nicht flügge Jungvögel vorgefunden, sind die Abbrucharbeiten in diesem Bereich ggf. bis zum Flüggewerden von Jungvögeln zu verschieben. Unbesetzte Nester sind vorsorglich zu entfernen.

## 9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 „Wohngebiet zwischen Daruper Straße / Am Honigbach“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- **Erhalt von Altbäumen**
- **Bauzeitenregelung I: Arbeiten an Gehölzen (zulässig: 01.12. bis 28. / 29.02.)**
- **Bauzeitenregelung II: Arbeiten an Gebäuden (zulässig: 15.03. bis 31.10.)**
- **Bauzeitenregelung III: Arbeiten am *Honigbach* (zulässig: 01.08. bis 31.03.)**
- **Ökologische Baubegleitung I: Fällung von Bäumen**
- **Ökologische Baubegleitung II: Arbeiten an Gebäuden**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

## 10 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 16.04.2025.
- LANUK NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 16.04.2025.
- LANUK NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 16.04.2025.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten

Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Simon Petzl', written in a cursive style.

(Simon Petzl)

B.Sc. Landschaftsökologie